

Das von den Verfassern erwähnte Plenum des Obersten Gerichts zeichnete sich u. a. gerade dadurch aus, daß es die Leitungstätigkeit des Obersten Gerichts in zwei Richtungen deutlich machte: einmal im Hinblick auf die einheitliche Orientierung und Anleitung der Gerichte bei der Bekämpfung der Kriminalität in einem bestimmten Wirtschaftsbereich, und zum anderen hinsichtlich der Auswertung der Erkenntnisse aus der Tätigkeit der Gerichte für die Verbesserung der Leitungstätigkeit anderer zentraler Organe. Es dürfte auch den Verfassern nicht entgangen sein, daß das Plenum in dieser Tagung vom 6. Mai 1964 einen Beschluß „Zur Verbesserung der Leitungstätigkeit der Gerichte im Kampf gegen die Kriminalität und andere Rechtsverletzungen im Bereiche des Bauwesens“ gefaßt hat<sup>8</sup> und daß sowohl in den einleitenden Referaten als auch in der Diskussion auf dem Plenum der Verbesserung der Tätigkeit der Gerichte und ihrer einheitlichen Anleitung durch das Oberste Gericht zumindest die gleiche Bedeutung beigemessen worden ist wie der Auswertung der Untersuchungsergebnisse auf dem Gebiete der Kriminalität im Bauwesen für die Verbesserung der Leitungstätigkeit anderer Organe<sup>9</sup>. Diese qualitative Veränderung des Niveaus der Leitungstätigkeit des Obersten Gerichts wird auch sichtbar an den Ergebnissen des 2. und des 3. Plenums dieses Jahres.

In allen diesjährigen Plenartagungen zeichnet sich nicht nur die Konzentration auf die Hauptaufgaben der Leitung der Rechtspflege deutlich ab, sondern die Bedeutung der Plenartagungen besteht insbesondere auch darin, daß nicht vom Einzelfall der Verletzung der Rechtsnorm ausgegangen worden ist, sondern die Kriminalität und die Verletzung zivilrechtlicher Bestimmungen in ihren gesellschaftlichen Zusammenhängen komplex untersucht und die Besonderheiten konkreter ökonomischer Bereiche berücksichtigt worden sind<sup>10</sup>. Im Ergebnis dieser Plenartagungen wurden exakte Maßnahmen sowohl für die Tätigkeit der Gerichte als auch in Form von Empfehlungen für die Verbesserung der Leitungstätigkeit anderer zentraler Staats- und Wirtschaftsorgane und gesellschaftlicher Organisationen herausgearbeitet<sup>11</sup>.

Von den Verfassern wird jedoch ein wichtiges theoretisches und praktisches Problem aufgeworfen, nämlich das der Trennung von operativer Arbeit und Rechtsprechung, das von ihnen allerdings irrtümlicherweise als Trennung zwischen einer „allgemein-operativen Tätigkeit... und der R e c h t s p f l e g e“ (hervorgehoben von uns — D. Verf.) bezeichnet wird.

Wenn in dem hier erwähnten Zusammenhang unter „Rechtspflege“ die Tätigkeit der staatlichen Organe der Strafrechtspflege verstanden werden soll<sup>12</sup>, so ist eine Trennung der Tätigkeit dieser Organe von ihrer operativen Arbeit allein begrifflich nicht möglich, wohl aber ist eine von der Spruchpraxis isolierte „operative Vielseitigkeit“ denkbar, zu der eine Zeitlang die Tätig-

keit sowohl der Strafsenate des Obersten Gerichts als auch einiger Bezirksgerichte tendierte. Diese Erscheinung war zu einem gewissen Teil entwicklungsbedingt. Sie erklärte sich daraus, daß die Senate mit dem Rechtspflegeerlaß und anderen Dokumenten des Staatsrates vor die Aufgabe gestellt worden sind, ihre Tätigkeit als eigenverantwortliche Leitung der Rechtsprechung auf einem bestimmten Sachgebiet, -als konkrete und sachkundige Leitungstätigkeit zu entwickeln. Die neue Stellung und die damit zusammenhängenden Aufgaben der Senate des Obersten Gerichts waren zunächst quantitativ, vom Äußeren, von den Formen und Methoden des Tätigwerdens her, begriffen worden. Es bestand die Auffassung, daß die bisherigen Aufgaben des Senats, die Entscheidung von Rechtsmittel- und Kassations-sachen, um einige operative Formen des Tätigwerdens erweitert werden, wobei diese operative Tätigkeit zunächst als eine zusätzliche, neben und außerhalb der Rechtsprechung stehende Aufgabe begriffen worden ist. Bei einigen Bezirksgerichten wurde die Auffassung vertreten, daß im Verhältnis der Senate zur Inspektionsgruppe die funktionelle Teilung der Aufgaben darin bestünde, daß die Senate die Rechtsprechung auszuüben und die Inspektionsgruppen die operative Arbeit „zu erledigen“ hätten. In bestimmten Fällen, insbesondere wenn die Mitglieder, der Senate „Zeit dazu fänden“, könnten sie die operative Arbeit unterstützen.

So betrachtete z. B. G e n s c h die operative Arbeit als Angelegenheit der Inspektoren, an der sich die Richter gegebenenfalls beteiligen sollten<sup>13</sup>. Der Gesichtspunkt, daß die operative Arbeit des Senats im engen Zusammenhang mit seiner Rechtsprechung Bestandteil seiner eigenverantwortlichen Leitungstätigkeit auf einem bestimmten Sachgebiet ist, war zu diesem Zeitpunkt weder in der Literatur aufgegriffen, noch in der Praxis verwirklicht worden. Jetzt ist jedoch durch die Praxis bewiesen, daß auch die Untersuchungen der Senate — von Fall zu Fall unterschiedlich — der Vorbereitung von „verallgemeinernden prinzipiellen Entscheidungen“<sup>14</sup> dienen, so z. B. die Untersuchungen des 2. bzw. des

4. Senats des Obersten Gerichts auf den Gebieten Bauwesen bzw. Handel oder die Untersuchungen der Zivilsenate auf dem Gebiet des Mietrechts. So werden die Senate der ihnen obliegenden und im Staatsratsverlaß und anderen Dokumenten des Staatsrates hervorgehobenen umfassenden Leitungsfunktion, der sachkundigen und konkreten Leitungstätigkeit auf einem bestimmten Sachgebiet gerecht.

H o m a n n wies in bezug auf die umfassende Leitungsfunktion auch der Strafsenate des Obersten Gerichts unmißverständlich darauf hin, daß

„vom Obersten Gericht, seinen Leitungsgremien, dem Plenum, Präsidium wie den Senaten .. vor allem erwartet (wird), daß sowohl beispielhaft die grundsätzlichen Fragen der Entwicklung der Rechtsprechung beraten und entschieden werden als auch die operative Anleitung der Bezirksgerichte und über sie der Kreisgerichte so erfolgt, daß sie die auftauchenden Probleme gut und einheitlich lösen alle Möglichkeiten für die Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit ihrer Tätigkeit nutzen und auch methodisch richtig an die Lösung ihrer Aufgaben herangehen“<sup>15</sup> \* \* \* \* \*

Es soll allerdings nicht veiknnt werden, daß die Polemik einiger Richter gegen die operative Arbeit des

P NJ 1904 S. 342 ff.

9 Vgl. „Plenum des Obersten Gerichts über die Bekämpfung der Kriminalität im Bauwesen“ sowie „Methoden und Untersuchungen über die Wirksamkeit der gerichtlichen Tätigkeit bei Rechtsverletzungen im Bereich Bauwesen“, NJ 1964 S. 324 ff. und S. 328 ff.

10\* Vgl. „Erfahrungsaustausch über die Durchsetzung des Rechtspflegeerlasses“, NJ 1964 S. 456 ff. und Schlegel, „Zur Entwicklung eines wissenschaftlichen Arbeitsstils der Gerichte“, NJ 1964 S. 417 ff. sowie den Beschluß des 3. Plenums zu Fragen des Wohnungsmietrechts und den Bericht über diese Tagung, NJ 1964 S. 609 ff. und 612 ff.

ii Vgl. hierzu auch Homann, „Erfahrungen und Schlußfolgerungen aus der Durchführung des Erlasses des Staatsrates über die grundsätzlichen Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Rechtspflege“, Sozialistische Demokratie vom 14. August 1964, Beilage, S. 6 f.

12 Zum Begriff „Rechtspflege“ vgl. Herrmann Schüsseler Winkler. „Zu einigen theoretischen Grundfragen der sozialistischen Rechtspflege und ihrer Entwicklung unter den Bedingungen des umfassenden Aufbaus des Sozialismus“, Staat und Recht 1964, Heft 6, S. 1062.

13 Genseh, „Zu einigen Problemen der Anleitung der Rechtsprechung durch das Bezirksgericht“, NJ 1963 S. 399.

14 Vgl. Neumann Biehl Lehmann, „Stellung und Aufgaben der Inspektionsgruppe“, NJ 1964 S. 450, die insofern eine etwas einengende Auffassung vertreten.

15 Homann, a.a.O., S. 15. Vgl. auch Reinwarth, „Aufgaben der Zivilgerichte bei der Durchsetzung des Rechtspflegeerlasses“, der hervorhob, daß „der Rechtspflegeerlaß .. bewußt von der gesellschaftlichen Wirksamkeit der ‚Tätigkeit‘ der Rechtspflegeorgane (spricht), was nicht gleichzusetzen ist mit der rechtssprechenden Tätigkeit“, NJ 1964 S. 129.